

bandsbuchhandlung mit beschränktem Rabatt zu liefern, selbstverständlich unter so erheblicher Herabsetzung des Rabattsatzes, daß die Maßnahme des Börsenvereins ihre zugunsten der Sortimenten beabsichtigte Wirkung noch ausreichend behielt. Dessen hat sich aber die Klägerin, wie das Landgericht zutreffend ausführt, in ihrem Briefe vom 15. November 1910 auch gar nicht geweigert. Den weniger entgegenkommenden Brief vom 27. Dezember 1910 hat die Klägerin erst geschrieben, nachdem der Beklagte seine unrichtige Darstellung veröffentlicht hatte, und selbst in diesem Briefe stellt sie der Bandsbuchhandlung eine vom Verlegerverein zu bestimmende Rabattgewährung als möglich in Aussicht, wie sie nach der eigenen Angabe des Beklagten (Tatbestand bei 1 d) nachmals sogar geradezu darauf hingewirkt haben soll, daß die Bandsbuchhandlung einen Rabatt von 10 v. H. allgemein zugestanden erhalte.

Als Ausfluß einer feindseligen Gesinnung gegen die Bandsbuchhandlung könnte der Beklagte (vergl. Bl. 54) es endlich auch nicht hinstellen, falls die Klägerin die Vermittlung der Lieferung ihrer Verlagswerke an sie durch andere Verlagsbuchhandlungen zu hintertreiben versucht hätte. Die in Frage stehenden Beschlüsse legten den Verlegern nach Treu und Glauben ganz allgemein die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß die gesperrten Buchhandlungen ihre Verlagswerke nicht zu dem Buchhändlerabatte geliefert erhielten. Sobald daher die Klägerin den Verdacht schöpfte, daß ein anderer, weniger gewissenhafter Verleger oder Sortimenter sich unter Mißbrauch seiner Rabattberechtigung zugunsten der Bandsbuchhandlung vorzuschieben lasse, gebot ihr die Geschäfts- und Standesehre, jener diesen anstandswidrigen Schleichweg zu versperren.

Bei solchem Glaubhaftmachungsstande sind die von dem Beklagten behaupteten Tatsachen in vollem Umfange als **unwahr** zu behandeln.

II. Daß ferner diese Tatsachen oder genauer deren Behauptung und Verbreitung geeignet sind, Nachteile, und zwar recht beträchtliche, für den Erwerb der Klägerin herbeizuführen, liegt in der Natur der Sache, ist vom Beklagten in der Berufungsverhandlung auch nicht ausdrücklich in Abrede gestellt worden und von der Klägerin zum Überflusse reichlich glaubhaft gemacht; hierzu genügt der Hinweis auf die Darlegung des Landgerichtes unter 3 der Entscheidungsgründe und die dort angezogenen Urkunden.

III. Schon der nach Vorstehendem glaubhafte **objektiv** widerrechtliche Eingriff des Beklagten in die Rechtssphäre der Klägerin, dessen Wiederholung nach der ganzen Haltung des Beklagten im Rechtsstreite sehr zu befürchten ist, begründet nach bekannter Rechtsprechung für die Klägerin den Anspruch auf Unterlassung. Die von dem Landgerichte mitgeteilte Verschuldungsfrage kann deshalb gänzlich auf sich beruhen.

Die hiernach auszusprechende Zurückweisung des Rechtsmittels hat die Belastung des Beklagten mit dessen Kosten zur gesetzlichen Folge (§ 97 ZPO.).

Wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist § 708 Z. 7 ZPO. zu vergleichen.

Dr. Haase. Schmerl. Dr. Vogel. Staffel. Dr. Degen.
Ausgefertigt am 13. Juni 1911.

Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Zu der Vorgeschichte des Prozesses und der Stellungnahme einzelner Verleger zu dem § 3, Absatz 4 der Satzungen sendet uns Herr J. F. Lehmann-München noch nachstehende Ausführungen. Ohne in eine Erörterung derselben einzutreten, möchten wir nur darauf hinweisen,

daß Satzungsänderungen lediglich durch eine Hauptversammlung nach vorausgegangener Überweisung des Antrags an einen Ausschuß erfolgen, nicht aber vom Vorstande selbst vorgenommen werden können. Nur in diesem Rahmen würde somit der Anregung des Herrn Lehmann Folge gegeben werden können.

Durch dieses Urteil des höchsten sächsischen Gerichtshofes, schreibt Herr Lehmann, ist der Prozeß zum Abschluß gebracht. Die Beschuldigungen des Generalsekretärs des Ärzteverbandes gegen die Firmen J. F. Lehmann und A. Hirschwald haben sich in allen Punkten als unwahr erwiesen, und Herr Dr. Kuhns wird mit einer Geldstrafe von 1500 M oder 6 Monaten Gefängnis bedroht, wenn er diese unwahren Beschuldigungen wiederholt.

Da ich diesen Prozeß, durch den mein Verlag aufs schwerste bedroht war, wahrlich nicht zum Vergnügen führte, möchte ich, daß das, was sich im Laufe der Verhandlungen ergeben hat, dem ganzen Buchhandel zu gute kommt.

Der Börsenverein hatte beschlossen, neben einer Reihe anderer Fachbuchhandlungen auch die Buchhandlung des Ärzteverbandes nicht mehr anzuerkennen. Demgemäß wurden die Verleger verpflichtet, »nicht mehr oder nur noch mit beschränktem Rabatt« zu liefern. Der Verlegerverein wurde vom Börsenverein aufgefordert, auch seinerseits öffentlich diesem Beschluß zuzustimmen, und die Verleger haben einstimmig erklärt, daß selbstverständlich nicht oder nur mit beschränktem Rabatt geliefert werden darf.

Die Vorbesprechungen wie die bezügliche Verhandlung gestalteten sich recht lebhaft. Von verschiedenen Seiten wurde vorgebracht, daß der Bedarf der Ärztebuchhandlung minimal sei und daß es klüger wäre, sie ihr bescheidenes Dasein in aller Stille weiter führen zu lassen, als durch Provokation eines großen Streites die Sache unnötig aufzubauen. Da der Bedarf der Ärztebuchhandlung an Büchern geradezu minimal war, er betrug bei den verschiedenen Verlegern meist nur einige Mark, lag für uns Verleger an sich nicht der mindeste Grund vor, uns wegen einer solchen Bagatelle mit dem Arztestand, der unsere Kundschaft stellt und dessen Wohlergehen mit dem des medizinischen Verlags aufs engste verknüpft ist, zu verfeinden. Der Vorstand des Börsenvereins erklärte aber, jetzt sei der Absatz der Bandsbuchhandlung noch gering, da aber die Absicht bestehe, den ganzen medizinischen Bedarf durch diese Buchhandlung decken zu lassen, sei Gefahr vorhanden, daß das Sortiment im Laufe der Jahre schwer geschädigt werde. Daß der Vorstand mit dieser Auffassung recht hatte, bewies der Prozeß, in dessen Verlauf von seiten der Vertreter des Ärztlichen Verbandes erklärt wurde, man strebe darnach, nach dem Muster des Werkmeisterverbandes, alle Ärzte zu versorgen und einen Umsatz von Hunderttausenden zu erzielen.

Durch die Begründung des Vorstandes überzeugt, stimmten alle Verleger dem Antrage Voigtländer zu.

Ein Zufall wollte es, daß meine Firma als erste Farbe bekennen mußte, sie lehnte die Lieferung zu den alten Bedingungen ab. Wenige Tage darauf erklärte der Generalsekretär des Leipziger Verbandes, daß alle anderen Firmen nach wie vor lieferten und daß nur meine Firma und Hirschwald die Buchhandlung der Ärzte boykottieren. Diese Behauptung, obschon ich durch eine Kundfrage bei den medizinischen Verlegern den Beweis erbrachte, daß sie völlig unwahr sei, wurde in verschiedener Form immer wieder im amtlichen Organ der Ärzte wiederholt, bis ich den Schutz des Gerichtes anrief. Für mich hatten diese Angriffe zur Folge, daß ich eine Unzahl von Zuschriften aus Ärztekreisen erhielt, in denen mir die Abbestellung der Zeitschriften mitgeteilt und angedroht wurde, daß keine Werke meines Verlages mehr gekauft würden. Ein Ärzteverein beschloß mich zu boykottieren und